



# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N02 Kanton Basel-Landschaft

vom 14. Mai 2018

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, Absätze 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt:*

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung LU/ZH-St. Jakob wie folgt:

- von km 38.185 bis km 38.108: 50 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen FR LU/ZH-St. Jakob gilt ab ca. anfangs November 2018 bis ca. Ende Mai 2020.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

12. Juni 2018

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Strasseninfrastruktur OstGuido Biaggio,  
Abteilungschef